

Widerruf von PKW-Finanzierungen – wir stehen erst am Anfang

Blogbeitrag Bankrecht | 13. Oktober 2017

Nachdem die Darlehenswiderrufe bei Immobiliendarlehen den Zenit überschritten haben, hat der Widerruf von PKW-Finanzierungen gerade erst begonnen.

Nach Ansicht von Verbraucherschützern und den sie unterstützenden Rechtsanwälten sollen in vielen Fällen die in den PKW-Finanzierungen verwendeten Widerrufsbelehrungen fehlerhaft sein. Gerügt wird u.a., dass die vom Gesetz geforderten Pflichtangaben fehlerhaft seien oder insgesamt fehlten. Darüber hinaus seien die verwendeten Widerrufsbelehrungen in sich widersprüchlich und würden gegen das Deutlichkeitsgebot verstoßen.

Das Risiko des Darlehenswiderrufes betrifft bei PKW-Finanzierungen allerdings nicht nur die finanzierende Bank: Wenn Finanzierung und Kauf des PKWs ein verbundenes Geschäft gem. § 358 Abs.3 BGB darstellen, der Händler also die PKW-Finanzierungen vermittelt hat, kann ein wirksamer Widerruf auch auf den Kaufvertrag durchschlagen.

Nach Auffassung der Verbraucherschützer gibt der Kunde den finanzierten PKW zurück und erhält von der Bank dafür seine bis dahin gezahlten Darlehensraten. Nutzungsersatz soll er nur auf Grundlage der gefahrenen Kilometer zahlen müssen, bei Verträge ab dem 13. Juni 2014 soll ein Nutzungsersatz sogar ganz entfallen.

Eine Prozessstrategie, die auf die unterschiedlichen Fallgestaltungen und den Vortrag der jeweiligen Klägeranwälte frühzeitig abgestimmt ist und flexible Reaktionen ermöglicht, dürfte angesichts der Vielzahl zu erwartender Klagen angezeigt sein.



Dr. Nicolai-Anselm von Holst
Rechtsanwalt

Thümmel, Schütze & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kurfürstendamm 31
10719 Berlin

T +49 (0)30.8 87 17-00

F +49 (0)30.8 85 00-75

www.tsp-law.com